



REPUBLIC ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

II-12129 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/145-I/6/90

27. Juli 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

5600/AB

1990 -08- 02

Parlament
1017 W i e n

zu 5703/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Praxmarer,
Dr. Partik-Pablé haben am 12. Juni 1990 unter der Nr. 5703/J an
mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend
Ersatz für Richterinnen während der Mutterschutzfrist gerich-
tet, die folgenden Wortlaut hat:

"Sind Sie bereit, dafür Sorge zu tragen, daß auch Richterinnen
im Falle einer Schwangerschaft sofort ab Beginn des Mutter-
schutzes ersetzt werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Das aufgezeigte Problem, daß für Richterinnen erst ab Beginn
des Mutterschaftskarenzurlaubes Ersatzkräfte aufgenommen werden
können, beschränkt sich nicht nur auf diesen Bedienstetenkreis,
sondern trifft generell auf alle Beamtinnen im Bundesdienst zu.

Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage (Punkt 4 Abs. 3 des All-
gemeinen Teiles des Stellenplanes) ist es nur im Falle der
Beschäftigung von Vertragsbediensteten möglich, Ersatzaufnahmen
bereits während des Beschäftigungsverbot es vorzunehmen.

- 2 -

Ich bin mir der derzeit gehandhabten unterschiedlichen Vorgangsweise bei Beamtinnen und Vertragsbediensteten bewußt. Bereits seit längerer Zeit wird dieses Problem nämlich verwaltungsintern diskutiert und nach einem allseits vertretbaren Lösungsansatz gesucht.

Es darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß jede Lösung des Problems eine erhebliche Kostensteigerung im Personalaufwand mit sich bringen wird, weil während des Beschäftigungsverbotes bei Beamtinnen das volle Gehalt weiter zu bezahlen ist. Eine den Vertragsbediensteten völlig gleichartige Lösung für die Beamtinnen würde jährliche Mehrkosten von etwa S 81 Mio erfordern.

Trotzdem werde ich bemüht sein, in absehbarer Zeit eine für alle Beteiligten befriedigende Lösung zu schaffen.

Für Richterinnen und Staatsanwältinnen können bei einem Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft und während des Mutterschaftskarenzurlaubes keine Vertragsbediensteten aufgenommen werden, sondern es sind dafür Richterplanstellen vorzusehen. Es wird daher das generelle Problem der "Ersatzaufnahmen bereits während des Beschäftigungsverbotes" für Beamtinnen zusammen mit dem der Richterinnen im Rahmen des Stellenplanes zu lösen sein.

